

Bericht

über die Prüfung der Jahresabschlüsse
2017 bis 2022 der

Ludwig- und Theresien-Waisenhaus
Stiftung Schwabach
(Schwabach)

Bayerischer Kommunal
Prüfungsverband

BKPV

Bayerischer Kommunal Prüfungsverband
Renatastraße 73, 80639 München
Telefon: (089) 1272-0, Telefax: (089) 1272-883
E-Mail: poststelle@bkpv.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Gegenstand und Verfahren der Prüfung	3
1.1 Prüfungsgegenstand	3
1.2 Beginn und Ende der Prüfung, Prüfer	3
1.3 Prüfungsverfahren	3
1.4 Schlussbesprechung	4
2. Allgemeine Angaben über die Stiftung und ihre Verwaltung	5
3. Ergebnisse der Jahresabschlüsse	6
4. Zweckentsprechende Verwendung der Erträge und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen	8
5. Erhalt des Grundstockvermögens	9
6. Einzelfeststellungen	10
6.1 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen	10
6.2 Neue Prüfungsfeststellungen	10
7. Zusammenfassung	12

Anlagen

- 1 Übersicht über die Entwicklung der Werte der Vermögensrechnung von 2017 bis 2022
- 2 Übersicht über die Verwendung der Erträge und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen
- 3 Übersicht über die Entwicklung des Grundstock(kapital)vermögens und der Rücklagen
- 4 Übersicht über den Grundstücksbestand im Zeitraum 2017 bis 2022

1. Gegenstand und Verfahren der Prüfung

1.1 Prüfungsgegenstand

Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2022

1.2 Beginn und Ende der Prüfung, Prüfer

Die überörtliche Rechnungsprüfung wurde vom 22.05.2023 bis 05.12.2024 durchgeführt (mit Unterbrechungen). Die Prüfung nahm Thomas Rebhan (allgemeine Rechnungsprüfung) vor.

1.3 Prüfungsverfahren

Nach mehrjähriger Vorbereitungszeit hat der Bundestag am 24.06.2021 das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrecht beschlossen (BGBl I S. 2947 ff.). Das Gesetz trat hinsichtlich des materiellen Stiftungsrechts jedoch erst zum 01.07.2023 in Kraft (die Regelungen zum Stiftungsregister treten zum 01.01.2026 in Kraft). Damit richtete sich die Rechnungsprüfung grundsätzlich nach den Bestimmungen des Art. 20 Abs. 3 BayStG alte Fassung i.V. mit Art. 106 GO. Wegen des umfangreichen Prüfungsstoffs beschränkten wir uns jedoch auf Teilgebiete und Stichproben.

Das Schwergewicht unserer Prüfungstätigkeit lag auf der zweckentsprechenden Verwendung der Erträge und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen und dem Erhalt des Grundstockvermögens. In diesem Zusammenhang haben wir auch - soweit dies angezeigt war - die Dienstkräfte fachlich beraten.

Alle Prüfungsfeststellungen wurden mit den beteiligten Dienstkräften erörtert. In Einzelfällen von geringer Bedeutung wurde auf die berichtsmäßige Darstellung verzichtet und empfohlen, das zur Bereinigung Erforderliche zu veranlassen. In den vorliegenden Bericht nahmen wir Prüfungsfeststellungen nur insoweit auf, als dies wegen der finanziellen Auswirkungen, der grundsätzlichen Bedeutung für die Zukunft oder aus anderen wichtigen Gründen geboten erschien. Sie sind, unabhängig von der sonstigen Gliederung des Berichts, mit fortlaufenden Textzahlen (TZ) versehen.

Der Oberbürgermeister, der Stadtkämmerer und der Leiter des Kämmereiamtes, der über den Prüfungsfortgang und die wesentlichsten Prüfungsfeststellungen fortlaufend unterrichtet wurde, hatten Gelegenheit, vom Berichtsentwurf Kenntnis zu nehmen.

1.4 Schlussbesprechung

Das Gesamtergebnis der Prüfung wurde am 05.12.2024 in einer Schlussbesprechung vorgetragen, an der teilnahmen:

Stiftung

Peter Reiß, Oberbürgermeister der Stadt Schwabach

Knut Engelbrecht, Stadtrechtsrat der Stadt Schwabach

Stefanie Rother, Stadtkämmerin der Stadt Schwabach

Roland Gräfensteiner, Kämmereiamtsleiter der Stadt Schwabach

Ricus Kerckhoff, Stadtbaurat der Stadt Schwabach

Dr. Maximilian Hartl, Referent für Umwelt und Gebäudemanagement

Johann Reichert, Leiter des städtischen Revisionsamtes

BKPV

Günter Heimrath, Geschäftsführender Direktor

Thomas Rebhan, Verbandsprüfer

2. Allgemeine Angaben über die Stiftung und ihre Verwaltung

Bei der von der Stadt Schwabach verwalteten Stiftung handelt es sich um eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts (vgl. § 1 der Stiftungssatzung).

In den Berichtsjahren galt die Stiftungssatzung vom 04.05.1995 (genehmigt mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 08.06.1995, Nr. IA6-1222.1-Sch-1).

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Schwabach verwaltet und vertreten (vgl. § 6 der Stiftungssatzung).

Stiftungszweck ist die Förderung von Waisen und Halbwaisen der Stadt Schwabach (vgl. § 2 der Stiftungssatzung). Der Stiftungszweck wird durch finanzielle Zuwendungen an Waisen und Halbwaisen aus Schwabach erfüllt.

Soweit die Stiftungsmittel für diesen Zweck nicht verbraucht werden können, kann die Stiftung auch Einrichtungen zur dauernden oder zeitweise ganztägigen oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßigen Betreuung von Minderjährigen fördern.

Die Stiftung ist beim Finanzamt Nürnberg Zentral unter der Steuer-Nr. 9241/000109718579 erfasst. Sie wurde zuletzt mit Bescheid vom 13.10.2021 für die Jahre 2022 bis 2024 von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG).

3. Ergebnisse der Jahresabschlüsse

Die wesentlichen Posten der Vermögens- und Ergebnisrechnungen sind in Anlage 1 und 2 dargestellt. Erläuterungen, Ergänzungen und Aufgliederungen ergeben sich auch aus den Anhängen und Rechenschaftsberichten zu den jeweiligen Jahresabschlüssen. Die Jahresabschlüsse bis 2021 waren zu Beginn unserer Prüfung vom Stadtrat festgestellt und entlastet.

Der Haushaltsausgleich (§ 24 Abs. 1 KommHV-Doppik) wurde im gesamten Berichtszeitraum erreicht. Es ergaben sich Überschüsse von insgesamt rd. 16 T€; jährlich lagen diese zwischen rd. 1.400 € (2017) und rd. 4.400 € (2022).

Mit Ausnahme des Jahres 2017 lagen die Jahresergebnisse über den fortgeschriebenen Planansätzen des Ergebnishaushalts (vgl. § 82 Abs. 5, § 98 Nr. 48 KommHV-Doppik). Die geringfügige Planunterschreitung 2017 war hauptsächlich auf niedrigere Finanzerträge zurückzuführen. In den restlichen Berichtsjahren konnten aufgrund geringerer Aufwendungen für die Erfüllung des Stiftungszwecks und der Verwaltungskostenerstattungen an die Stadt Schwabach Ergebnisverbesserungen verzeichnet werden.

Die wesentlichsten Erträge der Stiftung stellen die Einnahmen für die vergebenen Erbbaurechte von jährlich rd. 8 T€ dar. Sie zeigten sich in den Berichtsjahren im Wesentlichen unverändert, da in den zugrundeliegenden Erbbaurechtsverträgen überwiegend keine Wertsicherungsklauseln vereinbart wurden.

Finanzerträge aus Zinsgutschriften konnten aufgrund der allgemeinen Zinssituation nur 2017 verzeichnet werden.

Die Bilanzsumme erhöhte sich im Berichtszeitraum um rd. 10 T€ bzw. 4,6 % auf rd. 232 T€. Die Vermögensrechnung wird auf der Aktivseite v.a. durch das Umlaufvermögen bestimmt, das zum 31.12.2022 mit rd. 176 T€ etwa 76 % der Bilanzsumme ausmachte. Das Umlaufvermögen bestand ab 2019 ausschließlich aus liquiden Mitteln; bis einschließlich 2018 waren aufgrund des Kassenverbundes mit der Stadt Schwabach (der zu Beginn des Prüfungszeitraums noch bestand) Forderungen aktiviert. Die Differenz im Bestand der liquiden Mittel zwischen Vermögens- und Finanzrechnung der Jahre 2018 und 2019 von 2.285,90 € war nach den erhaltenen Auskünften hierauf zurückzuführen. Der Kassenverbund wurde 2019 aufgelöst. In den weiteren Jahresabschlüssen wurden entsprechende Abweichungen im Bestand der liquiden Mittel nicht weiter ausgewiesen.

Anlagevermögen besaß die Stiftung in Form von Grundstücken, für welche sie überwiegend Erbbaurechte vergeben hatte.

Auf der Passivseite blieb das Grundstockvermögen im Berichtszeitraum unverändert. Die freie Rücklage erhöhte sich im Berichtszeitraum um rd. 11 T€ auf insgesamt rd. 144 T€. Der Verwendungsrückstand stieg bis zum Ende des letzten Berichtsjahres geringfügig um rd. 5 T€ auf rd. 23 T€. Insgesamt betrug der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme am Ende des Berichtszeitraums rd. 98 %. Rückstellungen wurden im Berichtszeitraum nur in geringfügigem Umfang für ausstehende Rechnungen gebildet.

Die Verbindlichkeiten verringerten sich um rd. 6 T€ auf rd. 2 T€. Kreditverbindlichkeiten bestanden in den Berichtsjahren weiterhin nicht.

4. Zweckentsprechende Verwendung der Erträge und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen

Die Stiftung erzielte in den Berichtsjahren hauptsächlich Einnahmen aus Erbbauzinsen. Ausgaben fielen insbesondere für die Verwaltung der Stiftung und ihrer Vermögenswerte an (vgl. Anlage 2).

Für die unmittelbare Erfüllung des Stiftungszwecks wurden folgende Beträge ausge-
reicht:

Zweck	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €
finanzielle Zuwendung	4.000	2.650	3.650	3.600	3.100	1.700

Wir haben uns durch eine angemessene Zahl von Stichproben davon überzeugt, dass die ausgereichten Beträge dem Stiftungszweck entsprechend eingesetzt wurden.

In den Berichtsjahren bis 2022 konnten Erträge von insgesamt rd. 23 T€ (Stand der Verwendungsrücklage zum 31.12.2022) noch nicht zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden; diese Mittel sollten alsbald zweckentsprechend verwendet werden.

5. Erhalt des Grundstockvermögens

Das Grundstockvermögen besteht nach § 4 der Stiftungssatzung aus unbebautem Grundbesitz. Zu Beginn des Berichtszeitraums war es mit rd. 56 T€ nachgewiesen. In den Berichtsjahren ergaben sich keine Veränderungen.

Zur Erhaltung der wertmäßigen Substanz des Grundstockvermögens wurde eine freie Rücklage (unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben) gebildet. Zum 31.12.2022 war diese mit rd. 144 T€ dotiert (vgl. Anlage 3). Das Grundstockvermögen blieb ungeschmälert erhalten.

6. Einzelfeststellungen

6.1 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen

Im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 7 KommPrV waren auch die früheren Prüfungsfeststellungen in die aktuelle Prüfung einzubeziehen.

Mit E-Mail vom 29.10.2021 hat die Stiftung ihre Stellungnahme zum Prüfungsbericht vom 06.06.2019 an die Regierung von Mittelfranken übermittelt. Mit E-Mail vom 08.11.2021 hat die Rechtsaufsicht daraufhin die Feststellungen als erledigt erklärt.

6.2 Neue Prüfungsfeststellungen

TZ 1 Wir empfehlen, in Erbbaurechtsverträgen Wertsicherungsklauseln aufzunehmen.

Die Stiftung besaß im Berichtszeitraum verschiedene Grundstücke, für die sie Erbbaurechtsverträge mit der GEWOBAU der Stadt Schwabach GmbH abgeschlossen hatte. Die jährlichen Erträge aus den Erbbauzinsen betrugen hierfür rd. 8 T€.

In der überwiegenden Zahl der vergebenen Erbbaurechte hatte die Stiftung keine Wertsicherungsklauseln vereinbart. Ohne Vereinbarung einer Wertsicherungsklausel ist eine Anpassung des Erbbauzinses nur sehr eingeschränkt im Wege erneuter Vertragsverhandlungen oder bei Wegfall der Geschäftsgrundlage möglich. Ein Wegfall der Geschäftsgrundlage liegt vor, wenn Leistung und Gegenleistung bei einem langfristigen Rechtsverhältnis nicht mehr gleichwertig sind. Dies ist nach gängiger Rechtsprechung nur ausnahmsweise, z.B. dann der Fall, wenn die Kosten der Lebenshaltung seit dem maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt um mehr als 150 % gestiegen sind. Zum Zeitpunkt der letzten Überprüfung (Indexstand 2019) hatte sich der Verbraucherpreisindex seit der letzten Erhöhung 1985 erst um 74,4 % erhöht. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit einer sachgerechten Wertsicherung des Erbbauzinses bei langfristigen Rechtsgeschäften. In der Vergangenheit benötigte der Erbbaurechtsnehmer verschiedentlich das Einverständnis der Stiftung für die Bestellung von Grundschulden. Wir empfehlen der Stiftung, zukünftig in solche Vertragsverhandlungen Verhandlungen über die Aufnahme von Wertsicherungsklauseln in den Erbbaurechtsverträgen einzubeziehen oder direkt mit dem Erbbaurechtsnehmer Verhandlungen über die Vereinbarung einer Wertsicherung der Erbbauzinsen aufzunehmen.

TZ 2 Die Darstellung der Vermögensrechnung entspricht nicht dem veröffentlichten Muster.

Die Darstellung des Eigenkapitals in der Vermögensrechnung entsprach zum Zeitpunkt der Prüfung nicht den Vorgaben des veröffentlichten Kontenrahmens.

Den ermittelten Verwendungsrückstand hatte die Stiftung bisher als Bestandteil der Ergebnismittel dargestellt. Wir weisen darauf hin, dass ein von der Stiftung bestimmter Verwendungsrückstand Mittel darstellt, welche noch für den Stiftungszweck zu verausgaben wären. Der Ausweis als Eigenkapital - und damit als unbefristet zur Verfügung stehende und keiner Rückzahlungspflicht unterliegende Mittel - ist daher bereits begrifflich unzutreffend. Die Darstellung in der Vermögensrechnung wäre entsprechend zu überarbeiten (vgl. Anlage 5 zu Nr. 2.5 VVKommHSyst-Doppik - ZuVoKommKR).

Im Übrigen verweisen wir auf die Zuordnungsvorschriften zum kommunalen Kontenrahmen Bayern (ZuVoKommKR).

7. Zusammenfassung

Die verausgabten Erträge wurden zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet. Der Verwendungsrückstand wäre noch zweckentsprechend einzusetzen. Das Grundstockvermögen blieb ungeschmälert erhalten.

Im Rahmen der Prüfung gaben wir die Empfehlung, Wertsicherungsklauseln in Erbbauverträge aufzunehmen. Außerdem gaben wir Hinweise zur Darstellung der Vermögensrechnung.

München, 13.01.2025
Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband

Bestätigt:

gez.
Heimrath
Geschäftsführender Direktor

Hauser
Alexandra

Digital
unterschieden von
Hauser Alexandra
Datum: 2025.02.04
09:29:59 +01'00'

Hauser